



Informationen zu § 38 a SGB XI – der sogenannte „Wohngruppenzuschlag“

(Stand: Januar 2024)

Menschen mit einem Pflege- oder Unterstützungsbedarf, die in einer Wohngemeinschaft¹ mit anderen Pflegebedürftigen zusammenleben, können unter bestimmten Voraussetzungen einen monatlichen Zuschuss von der Pflegekasse erhalten. Mit der Gewährung dieses sogenannten **Wohngruppenzuschlages** wurden bislang unterschiedliche Erfahrungen gemacht. Das führt zu Fragen bei vielen Antragstellerinnen und Antragstellern des Wohngruppenzuschlages wie auch bei den Initiatorinnen und Initiatoren von Wohngruppen.

Nachfolgende Informationen sollen die Voraussetzungen des Anspruchs erläutern, dabei helfen, den Wohngruppenzuschlag nach § 38 a SGB XI zu beantragen und Hinweise geben, wie er in einer Wohngemeinschaft gut eingesetzt werden kann.

A. Was ist erforderlich, um den Wohngruppenzuschlag zu erhalten?

Grundsätzlich ist ein **Antrag bei der zuständigen Pflegekasse** zu stellen. Dies kann zunächst formlos mit einem einfachen Schreiben geschehen (siehe Muster am Ende). Die Pflegekasse versendet dann ein **Antragsformular**. Einige Kassen stellen ein entsprechendes Formular bereits auf ihrer Homepage zum Herunterladen bzw. Ausdrucken zur Verfügung.

Um den Antrag zu bearbeiten, wird die Pflegekasse in der Regel Nachweise für das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen fordern.

Welche Angaben unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten verlangt werden dürfen, wird in der Praxis unterschiedlich beantwortet. In jedem Fall sind gemäß § 38 a Abs. 2 SGB XI die Pflegekassen dazu berechtigt, folgende Informationen und Unterlagen von Ihnen als Antragstellerin oder Antragsteller anzufordern:

1. eine **formlose Bestätigung** des Antragstellers, dass die Voraussetzungen von § 38 a Absatz 1 Nummer 1 SGB XI erfüllt sind,
2. die **Adresse und das Gründungsdatum der Wohngruppe**, den **Mietvertrag einschließlich eines Grundrisses der Wohnung** und den **Pflegevertrag** nach § 120 SGB XI,

¹ Der Gesetzgeber spricht von "Wohngruppen" in § 38 a SGB XI; gemeint ist jedoch das Gleiche.



3. **Vorname, Name, Anschrift und Telefonnummer sowie Unterschrift der beauftragten Person** nach § 38 a Absatz 1 Nummer 3 SGB XI und
4. die **vereinbarten Aufgaben** der Person nach § 38 a Absatz 1 Nummer 3 SGB XI.
5. die **vereinbarten Aufgaben** der Person nach § 38 a Absatz 1 Nummer 3 SGB XI.

Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung des Wohngruppenzuschlages vorliegen (Näheres dazu unter **B.**), überweist die Pflegekasse den Zuschlag in Höhe von 214,00 € monatlich **rückwirkend ab dem Monat der Antragstellung**. Das Geld wird am **Anfang des Monats** für den laufenden Monat überwiesen. Es ist **kein Nachweis über eine Verwendung** zu führen. Damit soll der bürokratische Aufwand für alle Beteiligten geringgehalten werden.

B. Welche gesetzlichen Voraussetzungen müssen für die Gewährung des Wohngruppenzuschlages vorliegen?

Pflegebedürftige haben Anspruch auf einen **pauschalen Zuschlag in Höhe von monatlich 214,00 €**, wenn

1. sie mit **mindestens zwei und höchstens elf weiteren Personen** in einer ambulant betreuten Wohngruppe in einer **gemeinsamen Wohnung** zum Zweck der gemeinschaftlich organisierten pflegerischen Versorgung leben **und davon mindestens zwei weitere Personen pflegebedürftig** im Sinne der §§ 14, 15 SGB XI sind,
2. sie **Leistungen nach den §§ 36, 37, 38, 45 a oder 45 b SGB XI beziehen**,
3. eine Person durch die Mitglieder der Wohngruppe gemeinschaftlich beauftragt ist, **unabhängig** von der individuellen **pflegerischen Versorgung allgemeine organisatorische, verwaltende, betreuende oder das Gemeinschaftsleben fördernde Tätigkeiten zu verrichten** oder **hauswirtschaftliche Unterstützung** zu leisten, und
4. **keine Versorgungsform** einschließlich teilstationärer Pflege vorliegt, in der ein Anbieter der Wohngruppe oder ein Dritter den Pflegebedürftigen Leistungen anbietet oder gewährleistet, die dem im jeweiligen Rahmenvertrag nach § 75 Absatz 1 **für vollstationäre Pflege vereinbarten Leistungsumfang weitgehend entsprechen**; der Anbieter einer ambulant betreuten Wohngruppe hat die Pflegebedürftigen vor deren Einzug in die Wohngruppe in geeigneter Weise **darauf hinzuweisen**, dass dieser Leistungsumfang von ihm oder einem Dritten in der Wohngruppe nicht erbracht wird, sondern die Versorgung auch durch die aktive Einbindung ihrer eigenen Ressourcen und ihres sozialen Umfeldes sichergestellt werden kann.

Nähere Erläuterungen:

Zu 1.: Eine Wohngruppe liegt nur dann vor, wenn **mindestens drei und maximal zwölf Bewohnerinnen und Bewohner** in einer ambulant betreuten Wohngruppe in einer **gemeinsamen Wohnung** leben und **mindestens drei Bewohnerinnen oder Bewohner** pflegebedürftig im Sinne des SGB XI sind. Eine gemeinsame Wohnung setzt voraus, dass diese eine "geschlossene" Wohneinheit bildet und eine gemeinsame Küche zur gemeinschaftlichen Versorgung genutzt wird. Eine gemeinsame Wohnung liegt z. B. dann nicht mehr vor, wenn in einem Mietshaus drei Pflegebedürftige auf unterschiedlichen Etagen jeweils in ihrer eigenen abgeschlossenen Wohnung leben. Zur Feststellung, ob eine gemeinsame Wohnung vorliegt, greifen die Pflegekassen insbesondere auf die Mietverträge und oft auf die Wohnungsgrundrisse zurück.

Zu 2.: Erforderlich ist ferner, dass die Pflegebedürftige oder der Pflegebedürftige bereits bei Antragstellung entweder **Pflegesachleistung, Pflegegeld, Kombinationsleistung** erhält oder aber **Angebote zur Unterstützung im Alltag** nach § 45 a SGB XI bzw. den **Entlastungsbetrag** nach § 45 b SGB XI in Anspruch nimmt.

Zu 3.: Die für die Wohngemeinschaft tätige Person muss von den Mitgliedern der Wohngemeinschaft **gemeinschaftlich beauftragt** werden, um unabhängig von der individuellen pflegerischen Versorgung, **allgemeine organisatorische, verwaltende, betreuende** oder das **Gemeinschaftsleben fördernde Tätigkeiten zu verrichten oder hauswirtschaftliche Unterstützung** (z. B. gemeinsames Kochen oder Einkaufen) zu leisten. Das bedeutet, dass die zwischen der Wohngruppe und der für sie tätigen Person **vereinbarten Aufgaben** im Sinne des § 38 a Absatz 1 Nummer 3 SGB XI einen **gruppenbezogenen Charakter haben müssen**. So kann es sich beispielsweise um eine Hauswirtschafterin handeln, die in einer Wohngemeinschaft für Menschen mit Demenz Tätigkeiten rund um das gemeinsame Kochen und Essen erledigt. Bei der hauswirtschaftlichen Unterstützung ist allerdings das Einbeziehen der WG-Bewohnerinnen und Bewohner erforderlich. Es kann aber auch eine sogenannte Moderatorin oder ein Moderator sein, die/der als neutrale Person die Koordination in der Wohngruppe übernimmt.

Bei der beauftragten Person muss es sich **nicht um eine ausgebildete (Pflege-)Fachkraft handeln**. Es kann sich auch um eine Person handeln, die eine andere Qualifikation mitbringt wie etwa hauswirtschaftliche Kenntnisse. Beispielsweise sind auch Heilerziehungspflegerinnen und -pfleger oder Ergotherapeutinnen und -therapeuten denkbar. Wenn es sich um eine Wohngemeinschaft für Menschen mit einer Demenz handelt, ist es jedoch sinnvoll, dass die beauftragte Person Kenntnisse über das Krankheitsbild hat und vom Umgang mit der Personengruppe.

Die Wohngemeinschaft kann eine einzelne Person oder mehrere Personen beauftragen. Es ist zu bedenken, dass die Mitglieder der Wohngruppe dann die Rolle einer Arbeitgeberin und eines Arbeitgebers übernehmen müssen – mit allen Pflichten und Aufgaben, die dies mit sich bringt.

Deshalb ist es in der Praxis oft so, dass der Pflegedienst, der die Pflege und Betreuung übernommen hat, auch beauftragt wird im Sinne des Wohngruppenschlags. Allerdings muss auch dann eine konkret zuständige Person des Pflegedienstes, die nicht an der Pflege beteiligt ist, namentlich im Antrag benannt werden.

Zu 4.: In der Gesetzesbegründung bringt der Gesetzgeber zum Ausdruck, dass mit dem Zuschlag **ambulante gemeinschaftliche Wohnformen** in Abgrenzung zur stationären Versorgung und dem „Betreuten Wohnen“ unterstützt werden sollen. Es darf daher keine Versorgungsform vorliegen, die der vollstationären Pflege entspricht. Dies muss aus den Verträgen klar hervorgehen. Die Anbieterin oder der Anbieter einer ambulanten Wohngemeinschaft muss die Pflegebedürftige oder den Pflegebedürftigen vor dem Einzug darauf hinweisen, dass keine vollumfänglichen Leistungen wie in einer vollstationären Pflegeeinrichtung erbracht werden. Ein **wichtiges Merkmal der ambulanten Versorgung in der Wohngruppe** ist nach § 38 a Absatz 1 Nummer 4 SGB XI, dass **regelmäßig Beiträge des persönlichen Umfeldes** (durch Angehörige, Freunde oder frühere Nachbarn) **oder von bürgerschaftlich Tätigen zur Versorgung notwendig bleiben** und **durch das Konzept der Wohngemeinschaft auch ermöglicht werden**. Kurz gesagt muss es möglich sein und ist in Wohngruppen darüber hinaus sogar Teil des Konzeptes, dass der Sohn abends den Vater beim Zubettgehen unterstützen kann, eine andere Angehörige sich um die Balkonbepflanzung kümmert oder Ehrenamtliche beim Einkauf auf dem Wochenmarkt helfen.

Lässt sich aus der Konstruktion der ambulanten Wohngruppe, aus dem Pflegevertrag oder dem Mietvertrag nicht erkennen, dass die Einbindung der Bewohnerinnen und Bewohner selbst oder deren soziales Umfeld in die Leistungserbringung und den Alltag vorgesehen ist, besteht keine mit der häuslichen Pflege vergleichbare Situation. Dabei ist entscheidend, dass die Möglichkeit des Sich-Einbringens und des Engagements der Bewohnerinnen und Bewohner und des sozialen Umfeldes **grundsätzlich** besteht, nicht aber, dass diese und deren soziales Umfeld tatsächlich davon Gebrauch machen.

C. Welche organisatorischen, verwaltenden, betreuenden oder das Gemeinschaftsleben fördernden Tätigkeiten sind in einer Wohngruppe zu erledigen? Wie kann der Wohngruppenschlag sinnvoll eingesetzt werden?

Der Wohngruppenschlag ist dafür gedacht, **bei den Aufgaben, die durch den höheren Aufwand und zusätzliche Tätigkeiten**, die nötig werden, wenn mehrere Pflegebedürftige zusammenwohnen, **zu unterstützen**. Dieses "Mehr" wird nicht durch Leistungen, die eine betreuungs- und pflegebedürftige Person etwa durch die Pflegesachleistung erhält, abgedeckt. So ist es beispielsweise ein Unterschied, ob man in der ambulanten Versorgung zu Hause für eine einzelne Person das Essen kocht, oder ob man mehrere Menschen motiviert, gemeinsam das Essen zu kochen, die Aufgaben verteilt, die Durchführung begleitet etc.

Weitere Beispiele für organisatorische, verwaltende oder betreuende Aufgaben können sein:

- Hauswirtschaftliche Tätigkeiten ermöglichen durch z. B. Vorbereitung, Zubereitung und Nachbereiten von Mahlzeiten, Kuchenbacken, Geschirr spülen und abtrocknen,
- Ausgestaltung der gemeinsamen großen Wohnküche,
- Rituale pflegen und gemeinsame Feste planen und vorbereiten,
- Essgewohnheiten beachten,
- Gestaltung der Tagesstruktur und Unterstützung bei der Selbstständigkeit,
- Übernahme der Verantwortung fördern z. B. durch gemeinsames Tisch decken, Zeitung holen, Müll entsorgen.

Über diese Tätigkeiten hinaus, ist es auch wichtig, dass das Konzept "Wohngemeinschaft" mit allen seinen Facetten und Akteuren immer wieder im Blick behalten wird. Daher kann diese Person auch damit beauftragt werden, als Wohngemeinschafts-Begleiterin oder -Begleiter moderierend für die Gemeinschaft tätig zu sein, indem Unstimmigkeiten zwischen einzelnen Bewohnerinnen und Bewohnern gelöst werden, Fragen mit der Vermieterin oder dem Vermieter oder dem Pflegedienstleister geklärt werden. Zu dem Aufgabenkreis könnte auch gehören, regelmäßige Angehörigentreffen zu organisieren.

Wenn ein Betreuungs- oder Pflegedienstleister die Bewohnerinnen und Bewohner im Alltag begleitet und bei dessen Strukturierung unterstützt, kann es durchaus sinnvoll sein, den Wohngruppenzuschlag an einen Pflegedienst zu zahlen. Es ist aber wichtig, dass der Dienstleister den Bewohnerinnen oder Bewohnern gegenüber transparent darlegt, was für die 214,00€ monatlich als Leistung auch tatsächlich erbracht wird. **Grundsätzlich ist nicht** anzuraten, einfach **eine Abtretungserklärung zu Gunsten des Dienstleistes** über die 214,00 € monatlich zu unterschreiben. Vereinzelt verweigern sogar Pflegekassen den Wohngruppenzuschlag gerade deshalb, wenn dieser einfach an den Dienstleister der Wohngruppe abgetreten wird.

Es ist dringend anzuraten, dass die Bewohnerinnen und Bewohner mit dem Betreuungs- oder Pflegedienst eine schriftliche Vereinbarung schließen, in der **festgelegt ist, welche Leistungen im Rahmen des Wohngruppenzuschlags vereinbart wurden und zu erbringen sind**. Damit wird **für die Bewohnerinnen und Bewohner nachvollziehbar**, was sie für ihr Geld erhalten können.

Es ist nicht erlaubt, den Wohngruppenzuschlag ausschließlich für eigene Belange und Bedarfe einzusetzen. Eigene Belange liegen etwa vor, wenn die eigenen Kosten der Versorgung gesenkt werden sollen oder für den Eigenbedarf Anschaffungen erfolgen.

Da es sich um einen **zweckgebundenen Zuschlag** der Pflegeversicherung handelt, ist die Pflegeversicherung zu informieren, wenn der Wohngruppenzuschlag nicht im Sinne des § 38 a SGB XI für eine verwaltende, betreuende oder das Gemeinschaftsleben fördernde Kraft ausgegeben wird.

Antrag auf den Wohngruppeneinschlag nach § 38 a SGB XI

Frau Elsa Muster
Straße 44
55555 Test

An die
AAH Pflegekasse
Postfach
55555 Test

Ort/Datum

Betr.: Antrag auf zusätzliche Leistungen für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen gem. § 38 a SGB XI

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich, Frau Elsa Muster, geb. am 11.11.11, Versicherungsnummer 11111.1 einen formlosen Antrag auf Leistungen gem. § 38 a SGB XI. Bitte senden Sie mir ein entsprechendes Antragsformular zu.

Mit freundlichen Grüßen

Elsa Muster